

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zahlt, ferner durch sogen. Rassenkredite, die sie bei Banken, Sparkassen und oft auch durch Akzente aufnimmt.

Hierdurch entsteht dann die sogenannte „kurzfristige“ Verschuldung der Gemeinden, kurzfristig deshalb, weil die erhaltenen Kredite nur vorübergehend aufgenommen wurden, also entweder immer wieder verlängert, oder aber durch ein Darlehen von anderer Seite ausgeglichen werden müssen. Das Ende dieses Verfahrens ist, daß die Verwaltung eines Tages für eine endgültige Vereinigung der Rassenlage sorgen muß und dann an den Gemeindeausschuß mit dem Antrag herantritt, entweder den Fehlbetrag des vergangenen Rechnungsjahres auf mehrere folgende Jahre aufzuteilen, oder aber ihn endgültig auf den außerordentlichen Etat zu nehmen.

In Voraussicht dieser Entwicklung haben sich zahlreiche Verwaltungen bereits von vorneherein entschlossen, laufende Ausgaben, die in den ordentlichen Etat gehören, dem außerordentlichen Haushaltsplan zuzuweisen. Schon bei der Aufstellung des Voranschlages, noch öfter aber bei dem eintretenden Einzelfall, findet diese Ueberweisung statt mit der richtigen Begründung, daß die ordentlichen Einnahmen erschöpft seien, aber mit der fadenscheinigen Vorspiegelung, daß außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stünden.

In jedem dieser Fälle wird der außerordentliche Etat durch Ausgaben belastet, die dort nicht hingehören. Selbst in dem vorerwähnten Falle der Aufteilung eines Rechnungsabganges (Defizit) auf mehrere folgende Geschäftsjahre, muß die Vereinigung der Rassenlage durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden, wenn man nicht die „kurzfristige“ Verschuldung zu einer Dauer-einrichtung machen will, wie es allerdings meist geschieht.

3. Die außerordentlichen Einnahmen

Die außerordentlichen Einnahmequellen sind natürlich äußerst beschränkt.

Einmalige besondere Zuwendungen seitens übergeordneter Rassen oder Schenkungen und Vermächtnisse seitens Privatpersonen sind äußerst selten und in der Regel an besondere Auflagen gebunden (Stiftungen usw.). Es bleibt dann die weitere Mög-